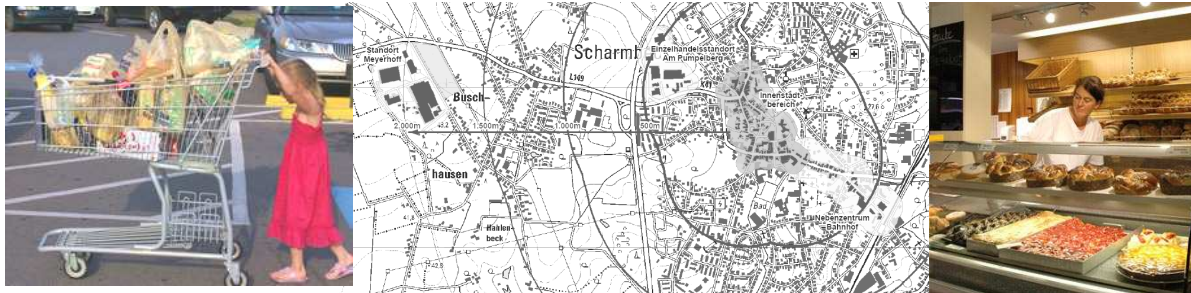




OSTERHOLZ ■ SCHARMBECK

„Masterplan Einzelhandel“ für die Stadt Osterholz-Scharmbeck 2010

(Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. §1, Abs. 6, Nr.11 BauGB)



Inhalt

1. Fachliche Grundlagen
2. Landes- und regionalplanerische Vorgaben
3. Die Stadt als Einzelhandelsstandort (Versorgungsbereiche und Funktionen)
4. Leitlinien zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung
5. Lokale Sortimentsliste
6. Beschluss des Stadtrats
7. Übersichtspläne mit Darstellung der Einzelhandelsschwerpunkte (zentrale Versorgungsbereiche und Sonderstandorte)

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Fachbereich Stadtplanung und Bauen
Rathausstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck

1. Fachliche Grundlagen

Die nachfolgenden Inhalte und Leitlinien zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck basieren auf folgenden gutachterlichen Aussagen:

- GMA Einzelhandels- und Gewerbeflächenkonzept aus 2000
- Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Endbericht, (Convent/BulwienGesa im Februar 2007)
- Markt- und Wirkungsanalyse für einen Verbrauchermarkt in Osterholz-Scharmbeck, Ortsteil Buschhausen, (BulwienGesa im April 2009)

2. Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Gemäß dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (Ziffern 2.2 und 2.3) ist die Stadt Osterholz-Scharmbeck ein Mittelzentrum, in dem zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu entwickeln sind. Bei der Entwicklung der Versorgungsstrukturen ist das Kongruenzgebot, das Konzentrationsgebot, das Integrationsgebot, das Abstimmungsgebot und das Beeinträchtigungsverbot zu beachten.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterholz 2009 (Ziffer 3.2, Seite 150) wird insbesondere auf die Bedeutung des Integrationsgebotes eingegangen. Die in diesem Zusammenhang genannten „städtebaulich integrierten Lagen“ müssen innerhalb der zentralen Siedlungsgebiete liegen und in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Einkaufs- und Dienstleistungsbereichen der jeweiligen Standortgemeinde bzw. den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2, Abs. 2 und § 9, Abs. 2a BauGB stehen. In besonderen Fällen können auch gewachsene Einzelhandelsschwerpunkte außerhalb der Innenstädte als integrierte Lage gelten, soweit sie im zentralen Siedlungsgebiet liegen, sich in räumlicher Nähe der Innenstadt befinden und mit dieser in engem funktionalen Zusammenhang stehen, indem sie notwendige Versorgungsfunktionen übernehmen.

Unter Federführung des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen wird derzeit ein regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen erstellt. Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Städte und Gemeinden in der Region Bremen ihre jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet Sortimentslisten verabschieden, die in zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente unterscheiden.

3. Die Stadt als Einzelhandelsstandort

Die Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck versorgt als Mittelzentrum mit ca. 31.000 Einwohnern ein Einzugsgebiet mit rund 67.000 Einwohnern mit Gütern zur Deckung des mittleren und gehobenen Bedarfs. Zum Kern-Einzugsgebiet zählen neben dem Stadtgebiet die Gemeinden Hambergen, Ritterhude und Woppswede, die allesamt Grundzentren sind.

Die Marktdurchdringung der Stadt Osterholz-Scharmbeck in ihrem Umland-Einzugsgebiet ist bisher noch vergleichsweise schwach ausgeprägt. Die Einkaufsorientierung des Umlandes ist primär auf Bremen sowie einige markante Einkaufszentren und Fachmarktstandorte der Region ausgerichtet. Die Entfaltungsmöglichkeiten von Osterholz-Scharmbeck als

Einzelhandelsstandort sind dadurch eingeschränkt. Als Konsequenz bedeutet dies, den Einzelhandel auf die bestehenden Zentren zu konzentrieren und damit die Gefahr von „Kannibalisierungseffekten“, die zu einer Schwächung städtebaulicher Strukturen führen könnten, zu minimieren.

Zentraler Versorgungsbereich Hauptzentrum Innenstadt

Dieser zentrale Versorgungsbereich ist das Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungszentrum und damit der Identifikationsort der Stadt mit sowohl gesamtstädtischer als auch regionaler Ausstrahlung.

Die „Innenstadt“, im Ortsteil Scharmbeck gelegen, wird räumlich definiert über die Hauptgeschäftszone Poststraße, Kirchenstraße, Marktplatz, Marktstraße und den westlichen Abschnitt der Bahnhofstraße bis zur Einmündung "Am Weißen Sande" / "Lange Straße". Eingebunden sind auch die Ergänzungslagen Loger Straße bis zur Straße "Hinter der Loge" (Finken´sche Weide), Hinter der Kirche, Hinter der Wurth, Baustraße, die östliche Seite der Marktweide sowie die südliche Seite der Schwaneweder Straße ab Poststraße bis zur Marktweide. In diesem baulich verdichteten Bereich konzentrieren sich die mittelzentral wirksamen Angebote. Der Bereich ist in sich funktionsfähig und entspricht der bereits im Jahr 2000 vorgenommenen Innenstadtabgrenzung.

Ursprünglich erstreckte sich der Einkaufsbereich der Innenstadt bandartig von der Poststraße bis zum Bahnhof. Aufgrund der erheblichen Längenausdehnung von insgesamt über 2 km bildet die Innenstadt jedoch keine homogene Geschäftszone aus. Vielmehr bestehen mit dem Hauptzentrum sowie dem Ergänzungsstandort Bahnhof zwei durch den schwächer besetzten Mittelabschnitt der Bahnhofstraße verknüpfte, funktional und räumlich jedoch deutlich voneinander getrennte Teilbereiche.

Als historischem Bestandteil dieser bandartigen Geschäftszeile entlang der Bahnhofstrasse kommt dem Bereich „Bahnhof“ Ergänzungsfunktion in Bezug auf die heutige Bestandsinnenstadt im Gastronomie- und Dienstleistungsbereich aber auch für administrative, medizinische und therapeutische Einrichtungen zu. Der Standort „Bahnhof“ soll weiter als Nahversorgungsstandort gesichert werden. Er umfasst den östlichen Teil der Bahnhofstraße von der Kreissparkasse bis zur Bahnunterführung. Der Bereich östlich des Bahnhofs (ehem. Standort der Kaufhauses Reuter) ist aufgrund der räumlichen und funktionalen Zäsur nicht Bestandteil des Ergänzungsstandortes Bahnhof.

Der verbleibende mittlere Abschnitt der Bahnhofstraße fungiert als Bindeglied zwischen dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und dem Ergänzungsstandort Bahnhof. Dieser Bereich ist verhältnismäßig schwach verdichtet, gewerbliche Nutzungen finden ausschließlich im Erdgeschoss statt. In Kenntnis der Tatsache, dass eine durchgängig funktionierende Geschäftsachse in voller Länge auch künftig nicht herstellbar sein wird, ist der Mittelabschnitt der Bahnhofstraße nicht als „zentraler Versorgungsbereich“ definiert. Die genauen Abgrenzungen sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Zentrale Versorgungsbereiche Nebenzentren "Meyerhoff" und "Pumpelberg"

Die beiden bestehenden Versorgungsbereiche "Pumpelberg" und "Meyerhoff" ergänzen das Angebot der Innenstadt als zentrale Versorgungsbereiche mit großflächigen Angebotsformen

bestimmter Sortimente und gewährleisten damit Innenstadt stützend die gesamtörtliche und regionale Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Osterholz-Scharmbeck mit ihrer über den Nahbereich in die Umlandregion ausstrahlenden Wirkung. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sind diese zusätzlichen Versorgungsbereiche erforderlich.

Beide Standorte mit dem hier vorhandenen, überwiegend großflächigen Geschäftsbesatz liegen innerhalb des zentralen Siedlungsbereichs der Stadt Osterholz-Scharmbeck, sind historisch gewachsen und machen gemeinsam mit der Innenstadt die Versorgungsleistung/-qualität der Stadt aus. Sie liegen als zentrale Versorgungsbereiche in räumlicher Nähe zueinander und zur Innenstadt und bilden insoweit eine Funktionseinheit im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt. Sie sind somit im Sinne der Raumordnung räumlich integriert und im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen auch funktionsintegriert.

Der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) "Meyerhoff" entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem Geltungsbereich des Bpl. 164 "Meyerhoff-Center", der ZVB "Pumpelberg" dem Geltungsbereich des Bpl. 75 "Pumpelberg" und des Bpl. 90 "Mühlenkamp". Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Funktion des ZVB Hauptzentrum "Innenstadt"

Der zentrale Versorgungsbereich "Innenstadt" der Stadt Osterholz-Scharmbeck, ist mit seinen Ergänzungslagen der Standort für die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben aller Angebotsformen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und grundsätzlich auch mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie von Dienstleistungsangeboten und Gastronomie. Der Standort "Bahnhof" dient vorrangig der Nahversorgung und ergänzend den Bereichen Dienstleistung, Gastronomie, kleinflächiger spezialisierter Facheinzelhandel sowie administrativen Einrichtungen.

Großflächige Angebotsformen sind erwünscht, aber innerhalb der räumlichen Strukturen der Innenstadt aufgrund des Flächenbedarfs nur eingeschränkt möglich. Großflächiger Einzelhandel oder großflächige Agglomerationen mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind außerhalb des ZVB "Innenstadt" an Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt, in erster Linie an den beiden ergänzenden ZVB "Meyerhoff" und „Pumpelberg" zu konzentrieren.

Funktion des ZVB Nebenzentrum „Meyerhoff“

Der ZVB „Meyerhoff“ ist in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf aufgrund seiner über das originäre städtische Einzugsgebiet hinausreichenden Ausstrahlung für die Sicherung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Osterholz-Scharmbeck von größter Bedeutung. Die Standorte „Innenstadt“ und „Meyerhoff“ sind insoweit bestimmend für die Versorgungsqualität der Stadt und bilden eine Funktionseinheit. Als gewachsener Standort für großflächige Handelsformate und durch die Erfüllung zur Innenstadt komplementärer mittelzentraler Versorgungsaufgaben ist der Standort auch als "funktionsintegriert" im Sinne der Raumordnung zu betrachten und weiter zu stärken.

Der ZVB "Meyerhoff" soll prioritär als der führende Standort für Einrichtungsbedarf der Region (rund ums Wohnen) gesichert und um das verwandte Segment Heimwerker- und Gartenbedarf mit ebenfalls überörtlicher Ausstrahlung und ähnlichen Sortimenten (rund ums Haus) ergänzt werden. Wobei auch Ergänzungen über weitere, und damit die mittelzentrale Funktion der Stadt stützende, nicht zentrenrelevante Sortimente nach lokaler Liste ausdrücklich erwünscht sind.

Die mittelzentrale Versorgungsfunktion stützend und in zentralen Versorgungsbereichen regelmäßig erwartet werden immer auch nahversorgungsrelevante Angebote. Am Standort "Meyerhoff" zulässig ist daher die Versorgung mit Lebensmitteln und Sortimenten der Nahversorgung in standortverträglicher Verkaufsflächengröße sowie in großflächiger Angebotsform als Verbrauchermarkt bis 3.000 m² Verkaufsfläche (übrige zentrenrelevante Sortimente nach lokaler Liste max. 400 m²), der lt. Markt- und Wirkungsanalyse vom April 2009 in dieser Größe sowohl bezogen auf den ZVB „Innenstadt“, als auch bezogen auf die Zentren der Umlandgemeinden sowie bezogen auf das übrige bestehende siedlungsintegrierte Nahversorgungsnetz der Stadt standortverträglich ist. Eine umfassende Angebotsform in dieser Verkaufsflächengröße ist grundsätzlich marktüblich und stellt für den ZVB „Meyerhoff“ einen funktionsgerechten, verträglichen Beitrag zur Weiterentwicklung dar. Zentrenrelevante Sortimente, die nach lokaler Liste nicht den Zusatz „nahversorgungsrelevant“ haben, sind an diesem Standort unzulässig.

Funktion des ZVB Nebenzentrum „Pumpelberg“

Der an die Innenstadt nahezu angrenzende ZVB "Pumpelberg" ist in erster Linie ein herausragender Standort im Nahversorgungssegment mit überwiegend großflächigen Angebotsformen und damit auch von überörtlicher Bedeutung. Weiterer ebenfalls großflächiger Einzelhandel mit nach lokaler Liste für OHZ nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sowie ein großer Dienstleister im Bereich Energieversorgung sind hier bereits angesiedelt. Der Standort ist infolge seiner ausübenden Ergänzungsfunktion zum ZVB „Innenstadt“ zu erhalten und zu stärken.

Der ZVB "Pumpelberg" dient der Lebensmittelversorgung über großflächige Verbrauchermärkte und Lebensmitteldiscounter sowohl für die Nahversorgung als auch für die Region sowie der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten nach lokaler Liste. Durch Neuansiedlungen oder Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten an diesem Standort darf das übrige siedlungsintegrierte Nahversorgungsnetz nicht gefährdet werden. Zentrenrelevante Sortimente, die nach lokaler Liste nicht den Zusatz „nahversorgungsrelevant“ haben, sind an diesem Standort unzulässig.

Nahversorgungsfunktion

Neben den Versorgungsangeboten in den Zentren besteht das dezentrale Nahversorgungsnetz. Es ist zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung als Standortfaktor für Wohn- und Lebensqualität siedlungsstrukturell integriert zu erhalten. Weitere Ansiedlungen sind im Sinne einer Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung in bisher unterdurchschnittlich erfassten Stadtquartieren/Ortschaften insoweit zu unterstützen, als hierdurch bestehende Standorte nicht gefährdet werden.

Funktion der Sonderstandorte großflächigen Einzelhandels/Agglomerationen

(ursprüngliche Gewerbestandorte mit zum Teil bedeutendem, großflächigem Einzelhandel)

o **Standort Lintel :**

Bestand: gewerblicher Cluster „Rund ums Auto“ (Schmolke, ATU, BMW) in Kombination mit Nahversorgung (REWE, Kik, Hol ab, Fressnapf)

Ziel: Weiterentwicklung für großflächigen Einzelhandel nur "rund ums Auto" und Nahversorgung

Funktion: themenspezifischer Standort für großflächigen Einzelhandel sowie Nahversorgung (verkehrsünstige Lage und Nähe zu Wohnstandorten)

- **Standort Pennigbüttel-Nord :**
Bestand: klassisches Gewerbegebiet (Entsorgung, Handwerk) mit Einzelhandel ergänzt, Autohandel und Raumausstattung (Hammer) sowie Elektrohandel (Schmidtke),
Ziel: klassische Gewerbegebietsentwicklung stärken, weiterer Einzelhandel nur in Verbindung mit Handwerksbetrieben und Dienstleistung.
Funktion: Gewerbegebiet ohne Entwicklungsperspektive Einzelhandel (verkehrsgünstige Lage ohne Nähe zu Wohnstandorten)

- **Standort Am Binnenfeld**
Bestand: Handwerksbetriebe sowie Getränkegroßhandel, Reifenhandel, Nahversorgung (Netto mit Bäcker) und Restposten (Jawoll),
Ziel: Gewerbegebietsentwicklung stärken, Einzelhandel nur als Nahversorgung und in Verbindung mit Handwerksbetrieben und Dienstleistungen, Ausnahme: Verlagerung Restpostenmarkt.
Funktion: Gewerbegebiet mit ergänzender Nahversorgungsfunktion (mittlere verkehrliche Lage mit Nähe zu Wohnstandorten)

- **Standort südlich Bremer Str. (Ex Kafu-Gelände):**
Bestand: Fliesenhandel, Sanitärgrößhandel,
Ziel: Gewerbegebietsentwicklung stärken, Einzelhandel nur als Nahversorgung und in Verbindung mit Handwerksbetrieben und Dienstleistung
Funktion: Gewerbegebiet mit ergänzender Nahversorgungsfunktion (mittlere verkehrliche Lage mit Nähe zu Wohnstandorten)

4. Leitlinien zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

Auf Basis der unter Punkt 1. aufgeführten gutachterlichen Aussagen, der aktuellen Rahmenbedingungen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ansätze des Entwurfs zum regionalen Raumordnungsprogramm werden die "**Leitlinien zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Osterholz-Scharmbeck**", die der Verwaltungsausschuss am 20.07.2000 beschlossen hat, wie folgt neu gefasst:

1. **Ziel des Masterplans ist es, die der Versorgung dienenden zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) der Stadt gemäß § 1, Abs. 6, Nr.4 BauGB zu erhalten und zu stärken.**
2. **Die mittelzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist im Bereich Einzelhandel in zentrenverträglicher Aufgabenteilung zwischen dem ZVB Hauptzentrum "Innenstadt" und den funktionsintegrierten ZVB Nebenzentren "Pumpelberg" sowie "Meyerhoff" dauerhaft zu sichern und zu stärken. Das Waren- und Dienstleistungsangebot ist an dem Ziel einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung auszurichten.**

3. **Der bisherige Kurs der Aufgabenteilung zwischen den Standorten „Innenstadt“, „Pumpelberg“ und „Meyerhoff“, der sich wesentlich definiert über die Angebotsformen und Standortfunktionen für zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Kernsortimente, ist beizubehalten.**
4. **Großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, außer zur nachgewiesenen standortverträglichen Nahversorgung (Lebensmittel), ist außerhalb dieser drei Zentren unzulässig.**
5. **Weitere großflächige Fachmarkttagglomerationen (Sonderstandorte) außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sind nicht neu zu entwickeln.**

Bei der Umsetzung dieses Konzepts kann als abwägungserheblicher Unterschied berücksichtigt werden, dass ein Baugrundstück bereits für den großflächigen Einzelhandel genutzt wird und diese Nutzung inhaltlich an geänderte Marktgegebenheiten oder Lebensumstände angepasst werden soll. (BVerwG 29.Januar 01.2009 - 4 C 16.07 -)

5. Lokale Sortimentsliste

Die Sortimentsausstattung von Einzelhandelsgroßprojekten spielt wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen eine maßgebliche Rolle. Welche Sortimente in der jeweiligen lokalen Situation zentrenrelevant sind bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Gemäß dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterholz und dem in Aufstellung befindlichen Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen sollen die Städte und Gemeinden für ihre Bereiche Sortimentslisten verabschieden, die in zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente unterscheiden. Die Sortimentsliste findet Anwendung bei der Ansiedlung von Einzelhandel, der sich wesentlich auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und die Ziele der Raumordnung auswirken kann.

Damit ein Sortiment als „zentrenrelevant“ eingestuft werden kann sollen in der Regel drei der vier nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Konsumenten erwarten üblicherweise ein umfassendes Angebot dieses Sortiments in der Innenstadt eines Mittelzentrums
- Das Sortiment trägt wesentlich zur Frequentierung der Innenstadt bei und hält einen wesentlichen Anteil an der Verkaufsfläche oder am Umsatz
- Im gesamten Stadtgebiet entfällt ein wesentlicher Teil des Angebotes im jeweiligen Sortiment auf die Innenstadt (gilt aufgrund wohnortnaher Versorgung nicht für Lebensmittel)
- Die Artikel des jeweiligen Sortiments sind so transportabel, dass Kunden nicht zwingend direkt vorgelagerte Stellplätze benötigen

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergibt sich für Osterholz-Scharmbeck folgende Sortimentsliste:

Zentrenrelevante Sortimente

- Lebensmittel (ausgenommen Sonderform Getränkemarkt), zugleich nahversorgungsrelevant
- Drogerieartikel, zugleich nahversorgungsrelevant
- Pharmazeutika, zugleich nahversorgungsrelevant
- Bekleidung inklusive Sportbekleidung / Kurzwaren
- Schuhe / Lederwaren
- Foto / Videobedarf
- Telekommunikation
- Schnittblumen (Floristik)
- Heimtextilien
- Haushaltswaren / Geschenkartikel / Glas / Porzellan / Keramik
- Bücher / Medien
- Schreibwaren
- Spielwaren / Bastelbedarf
- Schmuck / Uhren / Kunst
- Sanitätsbedarf
- Optik / Hörgeräteakustik

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Zoobedarf
- Elektrogroßgeräte
- Unterhaltungselektronik*
- Haustechnik
- Baustoffe / Bauelemente
- Heimwerkerbedarf
- Gartenbedarf / Pflanzen
- Kfz-Zubehör / Kfz-Handel
- Fahrräder/-zubehör
- Campingartikel, Sportartikel** (ohne Schwerpunkt Bekleidung)
- Boots-, Reiter- und Anglerausrüstung
- Möbel inklusive Gartenmöbel
- Leuchten
- Sanitärbedarf, Bäder und Badarmaturen
- Bodenbeläge, Fliesen
- Teppiche
- Lebensmittel: Sonderform Getränkemarkt***
- Sog. Rest-/Sonderposten

Einzelhandel, der die vorstehend genannten Sortimente bzw. Kombinationen daraus als Kernsortiment führt, ist dem jeweiligen Relevanzbereich zuzuordnen.

* Sortiment nicht zentrenrelevant, weil in der Innenstadt nicht anzutreffen und alle Anbieter des Sortiments bereits außerhalb des ZVB Innenstadt lokalisiert sind. Mit einer Umkehrung der Situation ist marktseitig nicht zu rechnen. Das Sortiment ist außerhalb der Innenstadt nur an den Standorten Pumpelberg und Meyerhöf zulässig.

** Sortiment nicht zentrenrelevant, weil in der Innenstadt nicht vorhanden und Anbieter und Kunden direkt vorgelagerte Stellplätze erwarten. Sortiment ist außerhalb der Innenstadt nur an den Standorten Meyerhöf und Pumpelberg zulässig.

*** Sortiment nicht zentrenrelevant weil es nicht wesentlich zur Frequentierung der Innenstadt beiträgt und Anbieter und Kunden direkt vorgelagerte Stellplätze erwarten.

6. Beschluss des Stadtrats

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat den „Masterplan Einzelhandel 2010“ am 09.12.2010 beschlossen.

Der Bürgermeister (DS)

Martin Wagener

